



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Christoph Hiltmann: Abschreibungsaufwand bei Ablehnung von Steuererlassgesuchen**

Datum: 25. Juni 2013

Nummer: 2013-108

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Christoph Hiltmann: Abschreibungsaufwand bei Ablehnung von Steuererlassgesuchen

vom 25. Juni 2013

1. Text der Interpellation

Am 11. April 2013 reichte Christoph Hiltmann die Interpellation "Abschreibungsaufwand bei Ablehnung von Steuererlassgesuchen" ([2013-108](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Personen, welche bezüglich Einkommenssituation in der Nähe des Existenzminimums liegen, können entweder persönlich oder über die Gemeinde beim Kanton einen Antrag auf Steuererlass stellen. Wenn der Kanton das Begehren ablehnt, sieht er sich oft dazu gezwungen, einen kostspieligen Betreibungsprozess in Gang zu setzen.

Die davon betroffenen Personen beziehen ihre Einkünfte oft nur in Form von Sozialleistungen, AHV Renten und Ergänzungsleistungen. Diese Einkünfte können aber von Gesetzes wegen nicht betrieben oder verpfändet werden. Durch diese im Endeffekt sinnlosen Betreibungsprozesse entstehen dem Kanton Kosten.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. Wie hoch war in den letzten 3 Jahren der Abschreibungsaufwand bei Personen, für welche ein Steuererlassgesuch eingereicht, jedoch nicht bewilligt wurde?
2. Stimmt der Regierungsrat der Schlussfolgerung zu, dass es sich hier um eine Ineffizienz handelt? Falls ja: Wie gedenkt der Regierungsrat, diese Ineffizienz zu beseitigen?

2. Allgemeines

Die Gruppe von Personen, die Steuererlassgesuche stellen, beschränkt sich nicht auf Steuerpflichtige, deren Einkommen in der Nähe bzw. unter dem Existenzminimum liegen. Eine Analyse der Fälle zeigt, dass die Existenzminimberechnung anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz oftmals einen Überschuss ergibt, der zur Bezahlung der Steuerschulden verwendet werden kann, oder dass Vermögen vorhanden ist. Zudem muss ein erheblicher Anteil der Steuererlassgesuche abgewiesen werden, weil neben den Steuerschulden im Kanton Basel-Landschaft noch andere Schulden vorhanden sind. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit und Gleichbehandlung ist das Gemeinwesen in solchen Fällen nicht bereit, einseitig auf seine Steuerforderungen zu verzichten. Vielmehr wird die Gewährung eines Steuererlasses vom Vorliegen eines Sanierungskonzepts abhängig gemacht, welches sämtliche Schulden umfasst und alle Gläubiger gleichbehandelt.

3. Beantwortung der einzelnen Fragen

- 1) *Wie hoch war in den letzten 3 Jahren der Abschreibungsaufwand bei Personen, für welche ein Steuererlassgesuch eingereicht, jedoch nicht bewilligt wurde?*

Aufgrund der vorliegenden Interpellation hat die Steuerverwaltung die Zahlen der Jahre 2009, 2010 und 2011 ausgewertet. Die Ergebnisse wurden stichprobenweise plausibilisiert; die Durchsicht jedes einzelnen Dossiers hätte den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen gesprengt. Bezüglich abgeschriebener Forderungen nach abgewiesenem Erlassgesuch ergibt sich folgendes Bild:

2009: 171 Fälle, CHF 335'921 Abschreibungen mit Verlustschein, CHF 27'360 Inkassokosten
 2010: 186 Fälle, CHF 398'557 Abschreibungen mit Verlustschein, CHF 29'760 Inkassokosten
 2011: 157 Fälle, CHF 311'572 Abschreibungen mit Verlustschein, CHF 25'120 Inkassokosten

Der Durchschnitt beträgt rund CHF 2'035 pro Abschreibung bei total 514 Fällen. Die Inkassokosten belaufen sich durchschnittlich auf CHF 160 pro Fall (Kosten für Zahlungsbefehl, Zustellkosten und Pfändungskosten).

Nachfolgend finden Sie als Vergleich das Gesamtvolumen aller Abschreibungen der Jahre 2009 bis 2011; die Zahlen stammen aus der Staatsrechnung und weisen die tatsächlichen Forderungsverluste aus.

2009: CHF 12.1 Mio.; die oben erwähnten Abschreibungen machen dabei rund 2.8 % aus.
 2010: CHF 14.6 Mio.; die oben erwähnten Abschreibungen machen dabei rund 2.7 % aus.
 2011: CHF 12.2 Mio.; die oben erwähnten Abschreibungen machen dabei rund 2.6 % aus.

- 2) *Stimmt der Regierungsrat der Schlussfolgerung zu, dass es sich hier um eine Ineffizienz handelt? Falls ja: Wie gedenkt der Regierungsrat, diese Ineffizienz zu beseitigen?*

Für den Steuerbezug ist es wichtig, dass nach Abschluss von Inkassomassnahmen jeweils Verlustscheine vorliegen, was selbstverständlich auch hier gilt. Kommt die Schuldnerin/der Schuldner wieder zu Einkommen oder Vermögen, können die Bezugshandlungen durch die Verlustscheinbewirtschaftung fortgesetzt werden. Bei einigen der oben erwähnten 514 Abschreibungen war das bereits der Fall, und die Verlustscheine wurden aufgrund neuen Einkommens/Vermögens wieder geltend gemacht.

Wenn eine rechtskräftige Steuerforderung vorliegt, ist diese auch einzutreiben. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Personen ist daher in jedem Fall eine Betreuung durchzuführen. Die Steuerverwaltung kann und darf hier selbstverständlich nicht zum Voraus abschätzen, mit welchem Ergebnis das Betreibungsverfahren enden wird oder ob überhaupt pfändbares Vermögen oder Einkommen vorhanden ist oder in Zukunft vorhanden sein wird.

Liestal, 25. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann